

dungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift einer Unterzeichnerin oder eines Unterzeichners enthalten, die als Vertreterin oder der als Vertreter der Einwenderinnen und Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 6. 3. 2013, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Samtgemeinde Harsefeld,
Raum 102 (Sitzungszimmer),
Herrenstraße 25,
21698 Harsefeld.**

Sollte die Erörterung am 6. 3. 2013 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ersetzen kann.

Hinweis:

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens ist auch im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Wir über uns – Aktuelles lokal > Öffentliche Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1276

Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Lipromar GmbH, Cuxhaven)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 19. 12. 2012
— 4.1-LG00000475 —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Lipromar GmbH, Geschäftsführer: Bodo von Holten, Neufelder Straße 44, 27472 Cuxhaven, mit Bescheid vom 27. 11. 2012 — Aktenzeichen: 4.1-LG00000475-16 br — gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), i. V. m. § 1 und der lfd. Nr. 7.16 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung

und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischöl und Fischprotein in Lebensmittelqualität am Standort Cuxhaven, Neufelder Straße 37—41, Halle XII, Gemarkung Cuxhaven, Flur 2, Flurstücke 95/1, 92/6 und 92/3, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. mit § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S.1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Je eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt **vom 20. 12. 2012 bis einschließlich 9. 1. 2013** in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, Zimmer 0.309a, 21339 Lüneburg,
montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags 7.30 bis 13.30 Uhr,
sowie

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Elfenweg 15, Zimmer 103, 27474 Cuxhaven,
montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags 7.30 bis 13.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1277

Anlage

I. Genehmigungsentscheidung

1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg erteilt der Firma

**Lipromar GmbH,
Neufelder Str. 44,
27472 Cuxhaven,**

auf Antrag vom 4. 9. 2012, nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischöl und Fischprotein in Lebensmittelqualität.

Standort der Anlage ist:

PLZ, Ort: 27472 Cuxhaven
Straße, Haus-Nr.: Neufelder Str. 37—41, Halle XII
Gemarkung: Cuxhaven
Flur: 2
Flurstück(e): 95/1, 92/6, 92/3.

Die Genehmigung basiert auf den §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie lfd. Nr. 7.16 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung.

2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung mit ein.

3. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) trägt die Antragstellerin.

Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Hinweis:

Eine Fassung des Genehmigungsbescheides ist auch im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Wir über uns – Aktuelles lokal Öffentliche Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ einsehbar.



Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser im Landkreis Holzminen

Übersichtskarte

Anlage 1

Bek. d. NLWKN v. 19.12.2012
AZ: 62023/2/28-05

Legende

- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Nachrichtlich**
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Verwaltungsgrenzen**
- Landesgrenze
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze



1:40.000



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2011



Hildesheim, den 07. 11. 2012

